

Informationen zur EU Flora-Fauna- Habitat- und Vogelschutzrichtlinie

Schutzgebietsnetz NATURA 2000

Die Europäische Union (EU) hat erkannt, daß sich der Zustand der natürlichen Lebensräume unaufhörlich verschlechtert und die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten ernstlich bedroht sind. Als Maßnahme gegen die Gefährdung des gemeinsamen Europäischen Naturerbes hat die Gemeinschaft daher die folgenden Richtlinien erlassen:

- **Vogelschutzrichtlinie** (kurz VS-Richtlinie oder VS-RL): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- **Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie**

(kurz FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, diese Richtlinien zu befolgen, sie in die nationale Gesetzgebung zu übernehmen und anzuwenden.

Deutschland hat zwar beiden Richtlinien zugestimmt (bei der FFH-RL waren die Verhandlungsführer Minister der damaligen Regierungskoalition aus CDU, CSU und FDP), sich um die daraus erwachsenden Verpflichtungen aber herzlich wenig gekümmert.

So ist Deutschland vor Luxemburg trauriges Schlußlicht bei der Meldung der FFH-Gebiete.

Erst mehrere Verurteilungen durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH), die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren und die Androhung von erheblichen Strafgeldern seitens der Europäischen Kommission veranlaßten Deutschland, die Umsetzung der FFH- und VS-RL endlich ernsthafter zu betreiben.

Da Bonn hierbei auf die Zuarbeit aus den Bundesländern angewiesen ist, muß jedes Land für seinen Bereich FFH- und VS-Gebiete vorschlagen.

Die Erarbeitung der neuen, zweiten Vorschlagsliste sorgt momentan in Schleswig-Holstein für einige Unruhe. Die nicht immer sachlich geführte Diskussion läßt den Umstand in den Hintergrund treten, daß mit der FFH-RL erstmalig dem „Lebensraum Europa“ ein besonderer Stellenwert eingeräumt

wird - zum Nutzen aller. Auch die Landwirtschaft kann bei einer den Prinzipien der Nachhaltigkeit verpflichteten Wirtschaftsweise erheblich von diesem europäischen Rahmengesetz profitieren, da auch die Bewirtschaftung als ein Instrument des Naturschutzes festgeschrieben wurde.

Inhalt:

EU-Vogelschutz- und FFH-RL - die Ziele	S.2
FFH-RL: die einzelnen Schritte und Inhalte.....	S.3
Ausweisung von Schutzgebieten.....	S.4
Verträglichkeitsprüfung.....	S.4
Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-RL.....	S.5
Die Umsetzung in S-H.....	S.6
Nutzungsbeschränkungen durch NATURA 2000.....	S.7
Finanzielle Vorteile durch NATURA 2000.....	S.8
Literatur.....	S.8

Vogelschutzrichtlinie

Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist der Schutz und die Erhaltung aller wildlebenden Vögel und ihrer Lebensräume in der Europäischen Gemeinschaft. Für die bedrohten, besonders empfindlichen oder besonders seltenen Vogelarten (aufgelistet in Anhang I der RL) müssen

die Mitgliedsstaaten die geeignetsten Gebiete als besondere Vogelschutzgebiete ausweisen (Art. 4 der RL).

Das gleiche gilt für die Brut-Mauser- und Überwinterungsgebiete der im jeweiligen Mitgliedsstaat regelmäßig anzutreffenden

Zugvogelarten. Dabei kommt dem Schutz der international bedeutsamen Feuchtgebiete nach dem internationalen Schutzabkommen von Feuchtgebieten (Ramsar-Konvention) eine ganz besondere Bedeutung zu.

FFH-Richtlinie

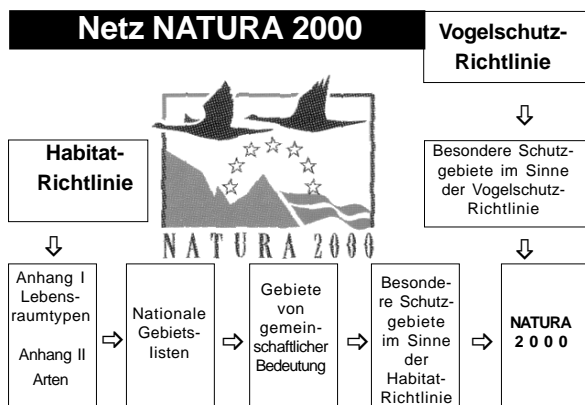
Ziel der FFH-Richtlinie ist die Schaffung eines zusammenhängenden ("kohärenten") Netzes von Schutzgebieten mit einer repräsentativen Auswahl aller Lebensräume

von gemeinschaftlichem Interesse zum Schutz der biologischen Vielfalt in Europa. Dieses Schutzgebietsnetz heißt NATURA 2000 und schließt die Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie ein (Art. 3 (1) FFH-RL). NATURA 2000 trägt der Erkenntnis Rechnung, daß die biologische Vielfalt und damit unser Naturerbe mit dem Schutz einzelner und isolierter Gebiete allein auf Dauer verloren zu gehen droht.

Die meisten Tier- und Pflanzenarten benötigen zu ihrem nachhaltigen Überleben ein Netzwerk intakter Lebensräume. Nur so ist ein dynamisches Artengleichgewicht gewährleistet. Der Verlust auswandernder oder lokal aussterbender Arten wird durch einwandernde Arten wieder ausgeglichen. Nur so ist der notwendige Genaustausch, der Lebensunfähigkeit durch Inzucht verhindert,

innerhalb der einzelnen Arten langfristig sichergestellt. Sowohl die natürlichen Lebensräume als auch die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Schutz besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, sind in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie detailliert aufgelistet. Arten und Lebensräume, die besonders schutzbedürftig sind, und deren Erhaltung für die Gemeinschaft eine ganz besondere Bedeutung zukommt, sind in diesen Anhängen als "prioritär" gekennzeichnet. Für die Schutzgebiete gelten Rechtsvorschriften bzw. vertragliche Vereinbarungen, die ihre langfristige Erhaltung ermöglichen sollen. Den Tätigkeiten des Menschen, z. B. der Landwirtschaft, soll dabei mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen werden.

Verwirklichung des kohärenten Schutzgebietssystem Natura 2000



Der Zusammenhang zwischen FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Die Artenliste der FFH-Richtlinie (Anhang II) umfaßt keine Vögel. Sie werden zunächst durch die ältere Vogelschutzrichtlinie geschützt. Anders als die FFH-RL läßt die VS-RL Ausnahmen von den Schutzbestimmungen aufgrund wirt-

schaftlicher Erwägungen nicht zu.

Sobald jedoch die EU-Kommission die Liste der Gebiete für das Netz NATURA 2000 erstellt hat, unterliegen die Vogelschutzgebiete dem Schutz der FFH-Richtlinie (Art. 4 (5) und Art. 7

FFH-RL i. V. m. § 19 a ff Bundesnaturschutzgesetz).

Mit der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie liegen damit zentrale Instrumente zur Umsetzung der internationalen Übereinkommen über die biologische Vielfalt vor.

Zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und Wahrung des Naturerbes muß jeder Mitgliedsstaat Gebiete benennen, die für die Erhal-

tung der in der Richtlinie aufgeführten Lebensräume, Pflanzen und Tiere wichtig sind. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet,

hierzu besondere Schutzgebiete auszuweisen. (Entsprechendes gilt übrigens auch für die Vogelarten nach der Vogelschutz-RL.)

Phase 1: Gebietsmeldung durch den Mitgliedsstaat

Anhand der in Anhang III der Richtlinie genau festgelegten Kriterien und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen hat jeder Mitgliedsstaat eine Liste von Gebieten vorzulegen, in der die in diesen Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und heimischen Arten des Anhangs II sowie Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind. In der Phase 1 ist dabei anhand der fachlichen Kriterien

- Repräsentativitätsgrad,
- Flächengröße im Vergleich zur Gesamtfläche des Lebensraumtyps im Staatsgebiet,
- Erhaltungsgrad der Struktur und Funktionen,

Wiederherstellungsmöglichkeit,

- Populationsgröße und -dichte der betreffenden Arten im gesamten Landesvergleich;
- Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente,
- Isolierungsgrad vorkommender Populationen im Vergleich zum jeweiligen Verbreitungsgebiet,
- Gesamtbeurteilung des Wertes des jeweiligen Gebietes für die Erhaltung des betreffenden Lebensraumtyps bzw. der betreffenden Art, die relative Bedeutung der Gebiete, die mit der nationalen Liste vorgeschlagen

werden, zu beurteilen. Aufgrund ihres relativen Wertes für die Erhaltung der in der Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen und Arten könnten diese Gebiete als von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden. In dieser Vorschlagsliste müssen alle Gebiete aufgeführt werden, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder Arten beherbergen.

Bei der Auswahl der Gebiete dürfen wirtschaftliche Erwägungen keine Rolle spielen (vgl. verschiedene EuGH-Entscheidungen u. Urteil des BVerwG im Zusammenhang mit der A 20 südl. Lübecks), sondern nur die fachliche Eignung.

Phase 2: Beurteilung der gemeinschaftlichen Bedeutung durch die EU-Kommission

Alle von den Mitgliedsstaaten ermittelten Gebiete, die prioritäre Lebensraumtypen und Arten beherbergen, werden per se als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung betrachtet.

Bei der Beurteilung der anderen übermittelten Gebietsvorschläge werden folgende Kriterien angewandt:

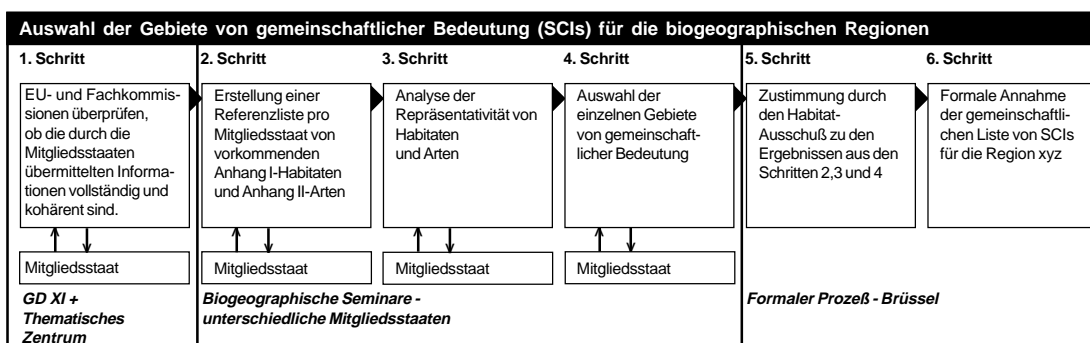
- relativer Wert des Gebie-

tes auf nationaler Ebene,

- Gesamtfläche,
- Lage in Bezug auf Zugwege von Arten sowie Zugehörigkeit zu grenzüberschreitenden Ökosystemen,
- Zahl der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II,
- ökologischer Gesamt-

wert für die biogeographische Region bzw. das Hoheitsgebiet.

Aufgrund dieser Beurteilung der Vorschlagslisten erstellt die EU-Kommission im Einvernehmen mit den Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Art. 4 (2) FFH-RL), die Gebietsliste für das Netz NATURA 2000.



Verfahrensablauf der Auswahl der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach Vorlage der nationalen Gebietslisten (Phase 2)

Ausweisung von Schutzgebieten

Ist ein Gebiet als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet worden, so muß der betreffende Mitgliedsstaat dieses so schnell wie möglich - spätestens aber binnen sechs Jahren - als besonderes Schutzgebiet ausweisen. Die Prioritäten der Ausweisungen müssen nach Wichtigkeit der Gebiete für die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes und für die Kohärenz von NATURA 2000 sowie nach eventuell drohenden Schädigungen oder Zerstörungen festge-

legt werden (Art. 4 (4) FFH-RL). Sobald ein Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurde, unterliegt es den Schutzbestimmungen nach Art. 6 der Richtlinie: **Erhaltungsmaßnahmen, Verschlechterungsverbot, Verträglichkeitsprüfung.**

Erhaltungsmaßnahmen
Für die besonderen Schutzgebiete müssen den ökologischen Erfordernissen entsprechend Erhaltungsmaßnahmen, z. B. im Rahmen von Bewirtschaftungs-

plänen, festgelegt werden (Art. 6 (1) FFH-RL).

Verschlechterungsverbot
Für die besonderen Schutzgebiete sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um in diesen Gebieten eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten zu vermeiden.

Gleiches gilt für die Störung der maßgeblichen Arten, sofern diese Störungen sich auf den Erhaltungszustand dieser Arten erheblich auswirken können (Art. 6 (2) FFH-RL).

Verträglichkeitsprüfung

Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Mai 1998 enthält Vorschriften zur Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen bei Betroffenheit von FFH- oder VS-Gebieten. Diese Vorschriften sind nach dem Wortlaut der §§ 19a und 19f BNatSchG jedoch erst nach Vorlage der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher

Bedeutung durch die EU-Kommission anzuwenden. Außerdem bleiben die Regelungen zu den Verträglichkeitsprüfungen deutlich hinter den Vorgaben der FFH-RL zurück. Daher muß auch aus Gründen der Planungs- und Rechtssicherheit die FFH-RL Maßstab bei der Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen sein.

Die FFH-RL schreibt für Pläne und Projekte, die ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen vor. (Diese Verträglichkeitsprüfung ist jedoch nicht gleichzusetzen mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung weicht im Ansatz und in der Methode erheblich davon ab.)

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich dabei nicht nur auf Projekte und Pläne innerhalb eines FFH-Gebietes, sondern auch auf solche, die von außen erheblich auf das Gebiet einwirken könnten. Sie ist auch dann durchzuführen, wenn



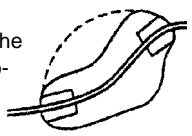
die erheblichen Beeinträchtigungen erst durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten eintreten könnten.

Unter Beachtung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung dürfen die zuständigen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zustimmen, wenn das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört wurde (Art. 6 (3) FFH-RL).

Ausnahmeregelungen sind bei überwiegendem öffentlichen Interesse möglich: Trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung kann ein Plan oder Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses durchgeführt werden, wenn eine Alternativlösung nicht vorhanden ist. Zu diesen Gründen zählen auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art. Die globale Kohärenz von NATURA 2000 muß dann durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen gesichert werden.

Schließt das betreffende Gebiet jedoch einen prioritären Lebensraumtyp und / oder eine prioritäre

Vereinfacht dargestellte Vorgehensweise für die Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6(3) und (4) (nach: EU-KOMMISSION 1996, leicht modifiziert)

<p>1. Hat der Plan / das Projekt möglicherweise negative Auswirkung auf die natürliche Wertigkeit des NATURA 2000-Gebietes? JA <input checked="" type="checkbox"/> → VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG</p>	
<p>2. Stellt die Verträglichkeitsprüfung negative Auswirkungen fest? JA <input checked="" type="checkbox"/> → UNTERSUCHUNG VON ALTERNATIVLÖSUNGEN</p>	
<p>3. Sollte das ursprüngliche Projekt / der ursprüngliche Plan beibehalten werden und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden: <input type="radio"/> überwiegendes öffentliches Interesse und keine prioritären Lebensraumtypen / keine prioritären Arten vorhanden? JA <input checked="" type="checkbox"/> > AUSGLEICHSMASSNAHMEN <input type="radio"/> prioritäre Lebensraumtypen / prioritäre Arten vorhanden & überwiegend öffentliche Interessen, die im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der Umwelt stehen? JA <input checked="" type="checkbox"/> > AUSGLEICHSMASSNAHMEN <input type="radio"/> prioritäre Lebensraumtypen / prioritäre Arten vorhanden & zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses anderer Art? JA <input checked="" type="checkbox"/> > STELLUNGNAHME DER — EUROPÄISCHEN KOMMISSION UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN</p>	

Art ein, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im

Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Europäischen Kommis-

sion, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden (Art. 6 (4) FFH-RL).

Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Deutschland – angeblicher Vorreiter im europäischen Umwelt- und Naturschutz

Bis zum Juni 1994 hätte die FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Erst die massive Androhung von Straf-geldern veranlaßte die Bundesregierung, die Richtlinien im Mai 1998 - vier Jahre verspätet! - mit einer Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes in das deutsche Recht aufzunehmen. Bis Juni 1995 mußten die nationalen Vorschlagslisten für FFH-Gebiete in Brüssel vorliegen. Deutschland leitete mit dreijähriger Verspätung Mitte 1998 eine erste extrem unvollständige Vorschlagsliste nach Brüssel.

Noch trauriger ist der Umgang Deutschlands mit der Vogelschutzrichtlinie. Bis April 1981 hätte die Vogelschutzrichtlinie durch Anpassung nationaler Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Gebietsausweisungen umgesetzt werden müssen. Die Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgte erst im Zusammenhang mit der o. g. Novelle – siebzehn Jahre verspätet. Die Ausweisung von Vogelschutzgebieten ist nach wie vor ausgesprochen unvollständig und wird vertragswidrig erst jetzt, mit Erstellung der FFH-Gebietslisten, nachdrücklicher angegangen. Deutschland hat so die Verträge, denen es selbst zugestimmt hatte, gebrochen. Wegen dieses Vertragsbruches – und auch des einiger anderer Mitgliedsstaaten – war die EU-Kommission daran gehindert, entsprechend den Vorgaben der FFH-RL bis Juni 1998

ihre Auswahlliste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für das Netz NATURA 2000 vorzulegen.

Die Unvollständigkeit der nationalen Gebietslisten bedeutet jedoch nicht, daß die Schutzbestimmungen der beiden Richtlinien bis zur endgültigen Ausweisung der besonderen Schutzgebiete ignoriert werden können – im Gegenteil:

○ Es gibt eine gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur Stillhaltung. Danach dürfen die Mitgliedsstaaten – so die Rechtsprechung des EuGH - vor der Umsetzung von EU-Richtlinien keine Maßnahmen ergreifen, die die Ziele der jeweiligen Richtlinie unterlaufen würden. Die Mitgliedsstaaten dürfen sich also durch einen Vertragsbruch keine Vorteile verschaffen (vgl. auch BVerwG in seinem Urteil zur A 20 in Schleswig-Holstein).

○ Die FFH- und die Vogelschutzrichtlinie sind in ihren Schutzbestimmungen hinreichend bestimmt, so daß beide Richtlinien nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH auch ohne vollständige Umsetzung durch den einzelnen Mitgliedsstaat ab dem Datum ihrer Umsetzungsfrist anzuwenden sind.

D. h. spätestens seit Juni 1998 gelten für alle po-

tentiellen FFH- oder VS-Gebiete, das sind Gebiete, die die fachlichen Kriterien nach der FFH- oder VS-RL erfüllen, die Schutzvorschriften dieser Richtlinien (vgl. EuGH: ins-

Zeitplan für die Erstellung des Netzes NATURA 2000			
	Geplante Umsetzung EU	Umsetzung Bund	Umsetzung S-H
Vogelschutzrichtlinie	April 1979 Verabschiedung der Vogelschutzrichtlinie		
	1981 Ausweisung der Vogelschutzgebiete (SPA)	unvollständig	sehr unvollständig
FFH-Richtlinie	Mai 1992 Verabschiedung der FFH-Richtlinie		
	Juni 1994 Umsetzung in nationales Recht	5/98 unzureichend	steht aus
	Juni 1995 Vorlage nationaler Gebietslisten an die EU	98 (unvollständig)	96 nach Bonn (unvollständig)
	Juni 95-98 Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) durch die EU	Wegen „Saumseeligkeit“ von Mitgliedsstaaten war die EU daran gehindert	
	Juni 1998 Annahme der Liste mit den SCI		
	bis Juni 2004 Ausweisung der SCI als besondere Schutzgebiete (SAC) durch die Mitgliedsstaaten		



Zeitplan für die Erstellung des Netzes NATURA 2000

besondere Santana- u. Lappel-Bank-Urteil, BVerwG: insbesondere A 20-Urteil in Schleswig-Holstein, stellvertretender Generaldirektor der GD XI, Tom Garvey). In den genannten Entscheidungen wird außerdem betont, daß es unzulässig ist, FFH- oder VS-Gebiete mit Blick auf wirtschaftliche Interessen oder Infrastrukturplanungen einfach nicht auszuweisen.

Damit ist klargestellt, daß die Entscheidung über die Meldung von FFH- oder VS-Gebieten nicht im politischen Ermessen liegt, sondern allein nach wissenschaftlichen Kriterien erfolgen muß.

Die Rolle der Bundesländer

Die nationale Gebietsliste kann nur auf Grundlage der Vorschlagslisten aus den einzelnen Bundesländern erstellt werden. Um die Zeitvorgaben aus der FFH-RL zu halten, mußten die Bundesländer daher unabhängig vom Zeitpunkt der

Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die EU-Richtlinien ihre Gebietslisten erarbeiten und weiterleiten.

Die Umweltminister der Länder begingen im Mai 1995 jedoch einen gemeinsamen Rechtsbruch: Sie beschlossen, mögliche FFH-Gebiete erst nach der Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht zu melden. Dieser Beschluß führte zusammen mit der verspäteten Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes zu erheblichen Planungs- und Rechtsunsicherheiten, wie das BVerwG im Zusammenhang mit der Klage der Landesverbände von **BUND** und **NABU** gegen die A 20 in Schleswig-Holstein überdeutlich vor Augen führte. Erst seitdem wird in Bund und Ländern ernsthafter

und unter Zeitdruck an der Umsetzung der FFH- und VS-RL gearbeitet.

Die Planungs- und Rechtsunsicherheiten sind hausgemacht. Es ist daher völlig unangebracht, den Naturschutzverbänden – wie im Zusammenhang mit dem vorläufigen Baustopp für das Ems-Sperrwerk jüngst geschehen – eine mögliche Gefährdung von Arbeitsplätzen anzulasten. Die Naturschutzverbände pochen lediglich auf die Einhaltung geltenden Rechts, das von Politik und Verwaltung mißachtet wurde. Schuld trifft die PolitikerInnen in Bund und Ländern, die Verträge der Europäischen Gemeinschaft gebrochen haben und versucht haben, Deutschland so Wettbewerbsvorteile zu verschaffen.

Meldungen der EU-Mitgliedsstaaten für FFH-Schutzgebiete

Mitgliedsstaat	Anzahl	Gesamt-	Anteil
	Gebiete	fläche [km ²]	Landesfläche [%]
Belgien	102	903	2,9
Dänemark	175	11.000	25,0
Deutschland (vorl.)	176	4.430	1,2
Finnland (vorläufig)	415	25.599	7,6
Frankreich	535	10.581	1,9
Griechenland	245	26.590	20,0
Großbritannien	252	15.268	6,3
Irland (vorläufig)	207	5.530	7,8
Italien	2252	46.074	15,3
Luxemburg	0	0	0,0
Niederlande (vorl.)	27	2.820	7,0
Österreich (vorläufig)	88	8.871	10,6
Portugal	65	11.940	12,9
Schweden (vorläufig)	1038	42.517	10,0
Spanien	174	8.015	1,7
Europaweit	5771	220.138	Ø 8,7

Quelle: BMU, 17.8.1998

Meldungen der deutschen Bundesländer für FFH-

Land	Anzahl	Fläche (ha)	Anteil an der Landes- fläche %	Meldung Brüssel
	der Gebiete			
Baden-Württemberg	15	52.800	1,5	
Bayern	80	118.931	1,7	ja
Berlin	10	ca. 1.500	1,7	
Brandenburg	8	39.769	1,3	
Bremen	1	445	0,01	
Hamburg	3	1.869	2,2	ja
Hessen	8	982	0,05	ja
Mecklenburg-Vorp.	29	34.343	1,5	
Niederrhein	84	84.617	2	
Nordrhein-Westfalen	207	45.412	1,3	
Rheinland-Pfalz	81	20.023	1	
Saarland	13	2.913	1,1	ja
Sachsen	64	47.168	2,6	
Sachsen-Anhalt	85	65.912	3,2	nur 70
Schleswig-Holstein	93	32.248	2	ja
		(+293.109, Watt Wasserf.)		
Thüringen	41	11.520	0,7	nur 16
Bundesgebiet	1.082	ca. 676.301	1,6	
		(-293.109)		

Quelle: BMU, 17.8.1998

Die Umsetzung in Schleswig-Holstein

Erst Ende Mai 1995 beschloß das Kabinett eine erste Vorschlagsliste für FFH- und VS-Gebietsbenennungen. Diese Liste umfaßt ausschließlich bestehende Naturschutzgebiete und den Nationalpark "Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer". Die Liste – so der Kabinettsbeschluß – sollte als sogenannte 1. Tranche nach Bonn gemeldet werden, allerdings erst dann, wenn die Umsetzung der FFH-RL in nationales Recht erfolgt ist. In einer 2. und 3. Tranche sollten nach den damaligen Vorstellungen weitere Gebiete nach Bonn gemeldet werden. Dies sind z.B. ökologisch bedeutsame Grundflächen der öffentlichen Hand, gesetzlich geschützte Biotope, Prüfgebiete gemäß Entwurf des Landschaftsprogramms usw.

In Umsetzung der Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag

vom Mai 1996 meldete der Umweltminister die Vorschlagsliste aus 1995 Ende 1996 nach Bonn. Diese 1. Tranche wurde jedoch erst im Nachgang (bis Ende 1997) um die notwendigen Angaben zu den einzelnen Gebieten (Lebensraumtypen, Arten, Erhaltungszustand usw.) ergänzt. 1998 wurden diese Vorschläge, zusammen mit denen anderer Bundesländer von Bonn nach Brüssel weitergeleitet. Zur Zeit wird in Schleswig-Holstein an der Liste für die 2. Tranche gearbeitet. Diese soll – anders als ursprünglich geplant – jedoch abschließend sein, um Planungs- und Rechtssicherheit für anstehende Großprojekte (z. B. A 20) zu schaffen. Die Weiterleitung nach Bonn soll Ende 1999 erfolgen.

Anläßlich einer Informationsveranstaltung im November 1998 kündigte der

Umweltminister eine Anhörung der Betroffenen (Kommunen, Verbände der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, der Wirtschaft usw.) nach der Beschlußfassung durch das Kabinett an. Er betonte allerdings, unabhängig von der Interessenlage einzelner Betroffener werde die Auswahl der Gebiete entsprechend den Richtlinienbestimmungen und einschlägigen Urteilen ausschließlich nach natur- schutzfachlichen Kriterien

erfolgen. Die Liste der 2. Tranche wird nun mit Spannung erwartet. Widerstand ist von verschiedenen Seiten längst angekündigt worden, Widerstand gegen die Einhaltung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen, denen andere Mitgliedsstaaten der EU längst und z. T. vorbildlich nachgekommen sind. So hat z. B. Dänemark 25 Prozent seiner Fläche als FFH-Gebiete vorgeschlagen.

Der Widerstand hat sicher in fehlenden Informationen über die Anliegen und Instrumente der FFH-RL seine Ursache. Er wird z. T. aber auch bewußt geschürt. Ängste werden verbreitet und finden wegen der unzureichenden Information einen idealen Nährboden. **Dabei bietet NATURA 2000 Chancen für das Wirtschaften in der Region und schafft Rechtssicherheit für alle Planungen.**

„Ich möchte daher diese Gelegenheit nutzen, um noch einmal zu betonen, daß NATURA 2000 und die Habitat-Richtlinie, auf welcher NATURA 2000 beruht, ein pragmatisches Instrument darstellen. Weder wird a priori jegliche Land- oder Ressourcen- nutzung innerhalb der vorgeschlagenen Gebiete verhindert, noch verlangt die Richtlinie einen bestimmten rechtlichen Schutzstatus dieser Gebiete. Gefordert ist,

daß der günstige Erhaltungszustand von bestimmten Habitattypen und Arten gewahrt bleibt und im Idealfall noch verbessert wird.

NATURA 2000 hat gewisse Vorteile im sozialen und wirtschaftlichen Bereich zu bieten. Erst kürzlich wurde in einer Mitteilung der Kommission zu Umwelt und Beschäftigung Naturschutz als einer der Schlüsselbereiche mit

hohem Beschäftigungspotential im landwirtschaftlichen Sektor bewertet. Auch Tourismus und Freizeitindustrie - die zu den am schnellsten wachsenden Sektoren in der EU gehören - sind als beschäftigungsintensiv bekannt. Die intakte Natur ist ein wichtiges, vielleicht sogar entscheidendes Kapital, auf welchem diese Aktivitäten beruhen. NATURA 2000 soll mithelfen, dieses Kapital zu vergrößern.“

Zitat von Jim Currie, Generaldirektor der für NATURA 2000 zuständigen Generaldirektion Abt. XI

Nutzungsbeschränkungen durch NATURA 2000?

Grundlage der FFH-Richtlinie ist das Prinzip des nachhaltigen Wirtschaftens. Wirtschaftliche Entwicklung, soziale Gerechtigkeit und Ökologie sollen miteinander verbunden werden. So ist auch in den NATURA 2000-Gebieten keinesfalls jegliche menschliche Aktivität untersagt. Bestehende Nutzungen können unter Beachtung des Verschlechterungsverbot fortgeführt werden. Solange sich also Nutzungsänderungen oder Änderungen der Intensität der Nutzung nicht nachteilig auf die jeweiligen Erhaltungsziele auswirken, bleiben sie zulässig. Dann bleiben z. B. der Tourismus oder die Land- und Forstwirtschaft von der FFH-Richtlinie unberührt. Befindet sich z. B. in einem

FFH-Gebiete ein Auwald, ein Hochmoor oder ein Moorwald, so ist deren Überbauung selbstverständlich nicht ohne weiteres möglich. Das ist aber



nicht neu – bereits nach dem Landesrecht sind derartige Eingriffe nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Vorhaben an anderer Stelle innerhalb des FFH-Gebietes bleiben möglich – dort kollidieren diese Vorhaben ja nicht mit den Erhaltungszielen.

In vielen Gebieten ist erst durch die menschliche Nutzung eine hohe biologische Vielfalt entstanden (z. B. durch besondere Formen der extensiven Landwirtschaft). Hier sollen die Mitgliedsstaaten sogar darauf hinwirken, daß diese Aktivitäten fortgeführt werden.

Eine intakte natürliche Umwelt hat wesentliche Bedeutung für den Erhalt und die Schaffung neuer Arbeitsplätze vor Ort. Naturschutz bietet zusätzliche Möglichkeiten der Beschäftigung, so durch sanften Tourismus, Freizeit- und Naherholungsangebote, die Vermarktung natürlicher Produkte aus der Region und durch naturnahe Waldwirtschaft.

„Die Bewahrung der Umwelt und das Management des Management des ländlichen Raumes können und sollen selbstverständlich ein wesentlicher Teil der Anpassung ländlicher Gebiete sein, die durch Programme zur Entwicklung des ländlichen Raumes unterstützt werden.“
Franz Fischler,
EU- Agrarkommissar

*„ Durch eine nachhaltige und umweltgerechte Entwicklung des Naturerbes lassen sich langfristige Einkünfte erzielen und stabile Arbeitsplätze schaffen,“
Monika Wulf-Mathies,
EU-Kommissarin für die Entwicklung des ländlichen Raumes*

Finanzielle Vorteile durch NATURA 2000

Die FFH-Gebietsmeldung schließt keineswegs jegliche wirtschaftliche Entwicklung des „betroffenen“ Raumes aus. Im Gegenteil:

Wer z. B. gemäß der Schutzziele des jeweiligen NATURA 2000-Gebietes nachhaltig wirtschaftet, wird mit finanzieller Unterstützung seitens der EU rechnen können.

Seit Anfang der 80iger Jahre finanziert die EU Naturschutzmaßnahmen in den Mitgliedsstaaten. 1995 flossen ca. 10 Millionen Mark aus dem LIFE-Programm in deutsche Projekte. Inzwischen werden Fördergelder

aus dem LIFE-Programm der EU jedoch nur noch für künftige Gebiete des Netzes NATURA 2000 gewährt.

Im Jahre 1996 wurde so z.B. die Hälfte der eingereichten deutschen LIFE-Förderanträge zurückgewiesen, da die Gebiete nicht gemäß der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie gemeldet waren. Es wurde damit trotz allseits leerer Kassen bares Geld verschenkt.

Weitere finanzielle Anreize für nachhaltiges Wirtschaften im Einklang mit der Natur stehen über die Struktur-

fonds, die Kohäsionsfonds und die Agrarumweltprogramme der EU sowie im Rahmen der Agenda 2000 zur Verfügung.

Auch die Biotopprogramme im Agrarbereich des Landes Schleswig-Holstein leisten bereits jetzt einen finanziellen Beitrag bei umweltgerechter und den natürlichen Lebensraum schützender Bewirtschaftung durch die Landwirtschaft.

All diese Instrumente honorieren Naturschutzleistungen der Landwirte und bieten gerade für kleiner und mittlere Betriebe ein wirtschaftliches Standbein.

Der mit der FFH-Richtlinie angestrebte Schutz des europäischen Naturerbes ist mit den Grundlagen eines nachhaltigen Wirtschaftens vereinbar. Das Ziel der Errichtung eines kohärenten europäischen

ökologischen Netzes kann jedoch nur erreicht werden, wenn die unbegründeten Vorurteile abgebaut und die FFH- und Vogelschutzrichtlinie unverzüglich und vollständig umgesetzt werden.

Letztendlich wird hierdurch die notwendige Rechtssicherheit für Planungen und Investitionen geschaffen - unter Bewahrung des europäischen Naturerbes für die kommenden Generationen.

Literatur

AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN Reihe L 103: 1-6: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN NR. L 20617 vom 22.7.1992: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

NATURA 2000 1997: Schutz, Pflege und Entwicklung des europäischen Naturerbes. Troisdorf/Bonn.

BUNDESGESETZBLATT 1998 Teil 1 Nr. 25, 08.05.1998: Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30. April 1998

BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN e.V. (Hrsg.) 1998: Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutz-Richtlinie. Bedeutung für die Naturschutzarbeit in Bayern. Info-Dienst Nr. 146, 8/1998. Regensburg, Tel.: 0941-29720-0, Fax -30

EUROPÄISCHE KOMMISSION (HRSG.): NATURA 2000 - regelmäßig erscheinendes Infoblatt der GD XI. Brüssel

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 1998: Schutz des Europäischen Naturerbes in Nordrhein-Westfalen: FFH- und Vogelschutzgebiete. Worum geht es? 18 Fragen, 18 Antworten. Düsseldorf.

BUND NORDRHEIN-WESTFALEN 1998: BUNDposition FFH -na klar!. Ratingen, Tel.: 02102/9106-0, Fax -26

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 1998: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000: BfN- Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat- und der Vogelschutz-Richtlinie. Bonn-Bad Godesberg

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland



Impressum: **BUND**hintergrund wird herausgegeben vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (**BUND**) Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Lerchenstr. 22, 24103 Kiel, Tel.: 0431/660 60-0. Fax 0431/660 60-33 eMail: bund.s-h@bund.net Text & Gestaltung: Sybille Macht-Baumgarten & M. Marquardt

Bitte unterstützen auch Sie unsere Arbeit für Natur und Umwelt:

BUND Spendenkonto

Sparkasse Kiel, BLZ 210 501 70
Konto-Nr. 92 006 006